Leipzig Unified Bulls F.C.

RB Leipzig Fanclub für Menschen mit Behinderungen, Partner & Freunde

Satzung

(Stand: 28.05.2018)

PRÄAMBEL

Im besonderen Lichte des Zusammenseins werden die Bemühungen auf ein selbstbestimmtes Leben für Menschen Mit Behinderungen als ein Prozess der Bewusstseinsbildung sein.
Dieser Prozess wird dazu dienen, dass alle Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Rechte und volle Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft erreichen.

In unserem Verein soll es viel Platz für verschiedenste Meinungen geben.
Bestimmte Grundwerte stehen für uns jedoch fest: Egal Welches Geschlecht ein Mensch sein eigen nennt, woher er kommt, ob oder welcher Religion er sich bekennt und welcher sexueller Orientierung, welchen sozialen Status er hat oder ob er körperliche, geistige bzw. seelische Einschränkungen hat.

Wir engagieren uns daher gegen Diskriminierung aller oben genannten Gruppen und heißen in unserem Verein alle Menschen herzlich willkommen.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2 Zweck des Vereins
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 4 Rechte, Pflichten und Haftung der Mitglieder
§ 4a Ehrenmitgliedschaften
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6 Organe des Vereins
§ 7 Vorstand
§ 8 Amtsdauer des Vorstands
§ 9 Beschlussfassung des Vorstands
§ 10 Beschlussfassung des Vorstands
§ 11 Beirat
§ 12 Nationale-/ Internationale Arbeit
§ 13 Mitgliederversammlung
§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung
§ 19 Mitgliedsbeiträge
§ 20 Kassenprüfung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Leipzig Unified Bulls F.C.“.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

2. Der Verein wurde am 30.07.2016 gegründet, ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er hat seinen Sitz in Leipzig.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Aktivitäten von RasenBallSport Leipzig e.V. (RBL), in dem der Verein der Förderung und Erhaltung des gemeinschaftlichen Vereinsleben zwischen Menschen mit Behinderung, Partnern und Freunden beiträgt. Der Verein sieht sich Besonders als Interessenvertretung der

a.) für die Gleichstellung, Selbstbestimmung und volle gesellschaftliche teilhabe und
b.) gegen jegliche Diskriminierung behinderter Menschen eintritt, diese
c.) unterstützt und der sicherstellt, dass die Leitung, Außenvertretung und Entscheidungskompetens des Vereins Ausschließlich bei behinderten Menschen liegt und dass der Verein behinderungsübergreifend tätig wird.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die erleichterte Teilnahme am öffentlichen Leben von Menschen mit Behinderungen um diese zu mehr Eigeninitiative zu motivieren, um eine gesellschaftliche Separation zu überwinden. Hierzu organisiert der Verein Besuche zu sportlichen Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von gemeinsamen Heimspielbesuchen und gemeinsamen Fahrten zu Auswärtsspielen von RBL und damit Auch das Miteinander und Verständnis zwischen Menschen Mit und ohne Behinderung zu fördern.
Er sucht die Zusammenarbeit mit Sportveranstaltern, öffentlichen Organisationen sowie Behörden zur Verbesserung des behindertengerechten Zugangs von

Sportstätten und Sportstadien im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person Werden.

2. Über den schriftlichen Aufnahmevertrag beim Vorstand bedarf es der Zustimmung des Vorstands.
Bei Jugendlichen bis 18 Jahren bedarf es der Zustimmung des Gesetzlichen Vertreters. Bei einer Ablehnung müssen die Gründe hierfür schriftlich mitgeteilt werden (z. B. erteiltes Stadionverbot).

3. Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Rechte, Pflichten und Haftung der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht

a.) an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen bzw. abzustimmen
b.) Anträge zu stellen
c.)Familienmitglieder, Freunde, Bekannte usw. zu Spielen mitzunehmen (bei Heimspielen Sektor A Oberrang, spezieller Bereich für Schwerbehinderte)
d.) in den Mitgliederversammlungen durch Diskussionsbeiträge zum Wohl des Clubs beizutragen

2. Alle Mitglieder haben die Pflicht

a.) immer und überall zum Wohle des Clubs einzutreten
b.) die Versammlungen zu besuchen
c.) die fälligen Mitgliedsbeiträge und sonstige Abgaben pünktlich zu zahlen
d.) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln

3. Für alle Mitglieder gilt, dass

a.) der Verein nicht für Schäden haftet, die bei Heim- oder Auswärtsspielen durch Mitglieder verursacht werden.
b.) der Verein nicht für sonstige Schäden oder Verluste haftet, die durch Mitglieder verursacht werden.

c.) der Verein in keinem Fall für sonstige Schäden oder Verluste haftet, die bei einer Veranstaltung des Vereins (insbesondere Heimspielen) durch Personen erlitten werden.
d.) das Mitführen und die Benutzung von Pyrotechnik untersagt ist.

§ 4a Ehrenmitgliedschaften

Menschen, die sich in besonderer Weise um den Verein Verdient machen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Vorschläge können ausschließlich nach mehrheitlichem Vorstandsbeschluss der Mitgliederversammlung unterbreitet Werden.
Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Bei Abstimmungen sind die Ehrenmitglieder ordentlichen Mitgliedern gleich gestellt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a.) mit dem Tod des Mitglieds
b.) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgt. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
c.) durch Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
d.) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Organe des Vereins

Sind

a.) der Vorstand

b.) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Vorstandsmitglied
d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder, in der Regel durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden , gemeinschaftlich Vertreten.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbliebene Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Mitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Des Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, per Mail, per Telefon, oder per Fax Einberufen werden.
In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen Einzuhalten.
Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss zunächst nicht Zustande und wird vertagt.
Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu Protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per Telefon oder per Videochat gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelungen erklären.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind vornehmlich:

a.) die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen zu führen
b.) die Mitgliedsorganisationen zu informieren
c.) den Verein in der Öffentlichkeit zu vertreten
d.) den Verein in Gremien zu repräsentieren.

1. Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und der übertragenen Aufgaben des Vorstands hauptamtlich geführt werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Vorstand einer hauptamtlichen Geschäftsführung bedienen.
Weiterhin kann der Vorstand zur Erfüllung der Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und nutzen.

2. Die Geschäftsstelle darf nur Menschen mit Behinderung in entsprechenden Positionen hauptamtlich beschäftigen.

§ 11 Beirat

Der Beirat kann als Gremium der Mitgliederversammlung errichtet werden, um die Arbeit des Vereins zu fördern. Nähere Bestimmungen über Ziele, Inhalte und Wahl trifft die Mitgliederversammlung.

§ 12 Nationale- / Internationale Arbeit

Der Verein kann Mitglied in deutschen, europäischen und weltweiten Organisationen, deren Ziele mit den Grundsätzen des § 2 Punkt 1 vereinbar sind und die mit anderen Gruppen und Verbänden ein Gremium schaffen, das die Interessen behinderter Menschen in der Gesellschaft weltweit vorträgt, verwirklicht und kompromisslos vertritt.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
b.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
c.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
d.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
e.) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe Der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf Die Absendung der Einladung folgenden Werktages.
Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht Anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies Beantragt.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
Für Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der Erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Gültigen Stimmen erforderlich.
Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Den Städtischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e. V., der es unmittelbar und Ausschließlich für gemeinnützige Zwecke vornehmlich zur Förderung von inklusiven und Behindertensport- Angebote in Der Stadt Leipzig zu verwenden hat.

§ 19 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 20 Kassenprüfung

Die satzungsgemäße Verwendung der Mitgliedsbeitrage sowie der sonstigen Einnahmen des Vereins wird einmal im Jahr im Rahmen einer ordentlichen Kassenprüfung geprüft.
Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben der auf die ordentliche Kassenprüfung Folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
Eine außerordentliche Kassenprüfung erfolgt, wenn eine solche von mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird.
Die Kassenprüfer haben der auf die außerordentliche Kassenprüfung folgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer können nach Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung wieder gewählt werden.
Eine Wiederwahl, auch nach vorheriger mehrfacher Amtszeit, ist nicht ausgeschlossen.